

Anlage zum Vertrag für Filmschaffende mit  
vom

Der/Die Filmschaffende – nachfolgend Filmschaffender – ist in folgender Berufsgruppe als Head of Department tätig:

- |                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| Kamera              | <input type="checkbox"/> |
| Filmedition/Schnitt | <input type="checkbox"/> |
| Kostümbild          | <input type="checkbox"/> |
| Szenenbild          | <input type="checkbox"/> |

**Berechtigte nach dieser Anlage sind Filmschaffende – nachfolgend Filmschaffender genannt – der vorgenannten Berufsgruppen bei einer vollfinanzierten fiktionalen Auftragsproduktion für das ZDF für folgende Formate:**

- Fernsehspiel oder eines anderen, nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren Fernsehfilmwerks mit einer Formatlänge von 90 Minuten oder länger
- Serien und Reihen mit einer Formatlänge von 60 Minuten oder 45 Minuten .

Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

## 1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte an seiner Leistung. Stehen dem Filmschaffenden Urheberrechte oder sonstige Rechte zu, räumt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF an dem Werk oder an seiner sonstigen Leistung das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.
- 1.2 Beschafft der Filmschaffende zur Erbringung seiner Leistung oder des Werkes Requisiten oder verwendet er eigene Requisiten, überträgt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die zur Verwendung dieser Requisiten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner Leistung oder des Werkes nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte.
- 1.3 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden einräumen.
- 1.4 Der Filmschaffende steht dem Filmhersteller für den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse ein und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Filmhersteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 1.5 Dem Filmschaffenden bleiben seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüche, nach §§ 20 b Abs. 2<sup>1</sup>, 21, 22, 27, 49, 54, 60h, 63 a UrhG, vorbehalten.  
Der Filmschaffende erhält das einfache Recht, die Produktion im Rahmen eigener Vortrags- und Lehrtätigkeit sowie zur nicht-kommerziellen Eigendarstellung (letzteres in Ausschnitten im Umfang von bis zu 3 Min. jedoch nicht mehr als 25% der Gesamtlänge der Produktion) zu nutzen vorbehaltlich Rechte Dritter, die der Filmschaffende zu klären hat. Beim ZDF liegende Rechte überträgt das ZDF zu diesem Zweck auf den Filmschaffenden als einfaches Recht. Das ZDF übernimmt hierfür keine Auskunftspflicht und keine Gewährleistung. Der Filmhersteller stellt ihm dafür die Produktion auf geeigneten Bild-Ton-Trägern (unkomprimiertes Dateiformat) gegen Kostenerstattung zur Verfügung, sofern die Rechte der übrigen Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zur Nutzung geklärt sind.

## 2. Einzelbefugnisse des ZDF

- 2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Filmschaffenden im In- und Ausland ganz oder teilweise beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung
  - 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
    - terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
    - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland und des Rechts der Weitersendung zum Betrieb eines Online-Videorecorders),
    - sowie durch Satellitenausstrahlung.

<sup>1</sup> Der Vergütungsanspruch des Filmschaffenden gegen das Kabelunternehmen wird vom ZDF gegenüber der ARGE Kabel gem. § 20b Abs. 2 S. 4 UrhG erfüllt. Diese Vergütungsansprüche des Filmschaffenden gehen damit auf das ZDF über.

Mitumfasst sind

- Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
  - Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
  - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;
- 2.1.2 die Leistung oder das Werk öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
- 2.1.3 von der Leistung oder dem Werk Bild- und/oder Tonträger jeder Art herzustellen, sie zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Bild- und/oder Tonträger in jeder Art in und außerhalb des Rundfunks z. B. im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann, umfasst sind auch Vervielfältigungen zu Zwecken von Künstlicher Intelligenz (KI), insbesondere von KI-Training und der Nutzung zur Eingabe in KI-Modelle (Prompting);
- 2.1.4.1 die auf Bild- und/oder Tonträger übertragene Leistung oder das Werk unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder in andere Werke aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie die Leistung oder das Werk zu verwerten; umfasst sind auch Bearbeitungen zu Zwecken von KI, insbesondere von KI-Training und Prompting.
- 2.1.4.2 bei Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Kürzungen, Übersetzungen und Synchronisationen der Produktion (nachfolgend Bearbeitungen genannt) ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Filmschaffenden zu wahren.  
Ist eine Bearbeitung der deutschsprachigen Fassung erforderlich, kann das ZDF dem Filmschaffenden die Möglichkeit geben, derartige Bearbeitungen selbst vorzunehmen. Wesentliche Bearbeitungen werden dem bearbeitenden Filmschaffenden branchenüblich vergütet.
- 2.1.5 die Leistung oder das Werk sowie bildliche Darstellungen davon einschließlich des Bildes des Filmschaffenden als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten in Programmorschauen und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke und zur Nutzung für Lehrzwecke in Schulen im Klassen- und Kursverbund sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso die von der Leistung oder dem Werk hergestellten Bild- und/oder Tonträger.  
Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Filmschaffenden und/oder seiner Leistung aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten.  
Dem Filmschaffenden ist bekannt, dass im Rahmen der Dreharbeiten ggf. zusätzlich weiteres Bonus-Material wie beispielsweise „Making-Ofs“ zur Produktion, Behind the Scene-Beiträge, Online-Material etc. hergestellt wird, auf dem ggf. auch der Filmschaffende aufgenommen ist. Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung auf das ZDF auch für dieses Material umfassende Rechte nach Nummern 1 und 2 (dies umfasst auch die Rechte zur Nutzung auf Drittplattformen unter Anerkennung der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen (YouTube, Facebook etc.)) zur beliebig häufigen Nutzung.
- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste) bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcast“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.
- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
- 2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden

Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen, Handlungsabläufen, Vorkommnissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus dem Werk bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. "Themen-Park"-Nutzungen sowie das Recht, das Werk / die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen / Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.

2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss der Leistungen künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.

2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Filmschaffenden in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten. Das ZDF wird den Filmschaffenden über die Aufnahme der neuen Nutzung unverzüglich unterrichten.

2.2 Eine Namensnennung erfolgt im Vor- und/oder Abspann.

Der Filmschaffende hat das Recht, seinen Namen aus berechtigten Gründen zurückzuziehen, wenn er in seinen Urheberpersönlichkeitsrechten (z. B. bei Bearbeitungen) verletzt sein sollte. Soweit keine berechtigten Interessen des ZDF entgegenstehen und wirtschaftlich vertretbar, wird der Namen des Filmschaffenden aus Vor- und Abspann entfernt.

### 3. Verpflichtungen des Filmschaffenden

3.1 Der Filmschaffende steht zur Durchführung von Fototerminen gemäß Nummer 2.1.5 uneingeschränkt sowie bei Bedarf zur Anfertigung von zusätzlichem Bonus-Material für Crosspromotion-Aktionen nach Absprache zur Verfügung. Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Filmschaffenden aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten. Sofern hierfür kein Zusatzaufwand entsteht, bspw. wenn die Aufnahmen im Rahmen von Drehpausen bzw. im Zusammenhang mit den Dreharbeiten erfolgen, sind diese Leistungen und deren Nutzung gemäß Nummern 1 und 2 durch die Vergütung nach Nummer 4.1 mit abgegolten. Sofern nichts Anderweitiges im Einzelfall vereinbart ist, sind die Teilnahme an Fototerminen und die Verwertung der Aufnahmen ebenfalls mit der Vergütung nach Nummer 4.1 abgegolten.

3.2 Der Filmschaffende hat seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.

### 4. Vergütung

4.1 Mit dem im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Honorar sind alle Ansprüche des Filmschaffenden aus diesem Vertrag bis zum Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfristen abgegolten, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich kürzere Abgeltungszeiträume bzw. abweichende Regelungen vereinbart sind.

Filmschaffender und Filmhersteller haben bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt, dass es sich um eine (Teil-)Pauschalabgeltung der Rechte handelt.

4.2 Die Bemessungsgrundlage (inklusive Umsatzsteuer) für Ausstrahlungen und Online-Nutzungen - ausgenommen Programmverwertungen - beträgt brutto:

	90 Minuten	45 Minuten	60 Minuten
Kameramann/-frau	<input type="checkbox"/> € 3.151,00	<input type="checkbox"/> € 1.576	<input type="checkbox"/> € 2.101,00
Filmedition/Schnitt	<input type="checkbox"/> € 1.696,00	<input type="checkbox"/> € 848,00	<input type="checkbox"/> € 1.131,00
Kostümbild	<input type="checkbox"/> € 1.866,00	<input type="checkbox"/> € 933,00	<input type="checkbox"/> € 1.244,00
Szenenbild	<input type="checkbox"/> € 2.287,00	<input type="checkbox"/> € 1.144	<input type="checkbox"/> € 1.525,00

### Angaben für die Kontoverbindung (SEPA- oder ausländische Bankverbindung):

<b>Angaben zum Begünstigten (Name, Vorname/Firma):</b>
<b>IBAN / Konto-Nr.:</b>
<b>BIC / SWIFT:</b>
<b>Routing-No./ABA-Code:</b>

<b>Kreditinstitut:</b>
<b>Geburtsdatum:</b>
<b>Ständiger Wohnsitz:</b>
<b>UST-ID-Nr.:</b>
<b>Pensionskassennummer:</b>

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des ZDF lautet: DE 149 065 327.

**Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten des Filmschaffenden werden vom Filmhersteller an das ZDF übermittelt.**

**Soweit es sich um eine journalistische Datenverarbeitung nach §§ 12, 23 Medienstaatsvertrag (MStV) handelt, findet die DS-GVO nur eingeschränkt Anwendung. Insbesondere bedarf diese Datenverarbeitung keiner Rechtsgrundlage nach der DS-GVO. Soweit es sich um eine Datenverarbeitung handelt, die nicht zu journalistischen Zwecken erfolgt, ist das ZDF berechtigt, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), c) und f) DS-GVO, insbesondere zur Abwicklung der Verträge einschließlich der ggf. vorzunehmenden Zahlung von Folgevergütungen, der Erfüllung etwaiger urhebervertragsrechtlicher Auskunfts-, Vertragsanpassungs- und sonstiger urhebervertragsrechtlicher Ansprüche sowie zum Nachweis der Rechtekette bzw. des -erwerbs beispielsweise für den Fall von Rechteinterventionen, zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt, solange sie für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, ggf. auch über den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Schutzfristen hinaus, es sei denn, das berechtigte Interesse des ZDF am Nachweis der Rechtekette entfällt.**

**Bezüglich weiterer Informationen betreffend die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das ZDF und die Rechte des Filmschaffenden hinsichtlich des Datenschutzes, wird auf die beigegefügte Anlage „ZDF-Datenschutzinformationen“ verwiesen.**

#### 4.3. Wiederholungshonorare

Ab dem 8. Jahr nach der Erstnutzung der Produktion erhält der Filmschaffende eine Folgevergütung gemäß den Nummern 4.3.1 bis 4.3.8, wobei eine Wiederholung innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Sendung mit der Wiederholungsvergütung mitabegolten ist, es sei denn, die Wiederholung erfolgt in der prime time (18.00 bis 22.00 Uhr). Bei der Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt.

4.3.1 Bei Wiederholungssendungen im ZDF-(Haupt-)Programm (18:00-23:59 Uhr) zur Primetime wird eine Wiederholungsvergütung von 50 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.

4.3.2 Bei Wiederholungen im ZDF-(Haupt-)Vormittagsprogramm (05:30-12:00 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.

4.3.3 Bei Wiederholungen im ZDF-(Haupt-)Nachmittagsprogramm (12:01-17:59 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 30 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.

4.3.4 Bei Wiederholungen im ZDF-(Haupt-)Nachtprogramm (24:00-5:29 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 2,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.

4.3.5 Bei Wiederholungen bzw. Vorabausstrahlungen in Satellitenprogrammen, die das ZDF selbst veranstaltet oder an denen es als Programmveranstalter beteiligt ist (insbesondere 3sat), wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 3 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt. Vorabausstrahlungen sind Sendungen von Produktionen in den Spartenkanälen (insbesondere ZDFinfo, ZDFneo sowie KINDERKANAL und PHOENIX) und in den Satellitenprogrammen, die für das Hauptprogramm produziert werden und deren Erstsendung im Hauptprogramm zeitlich nach der Wiederholungssendung in den Spartenkanälen oder Satellitenprogrammen liegt. Sie werden wie Wiederholungen in den Spartenkanälen und in den Satellitenprogrammen behandelt.

4.3.6. Bei Ausstrahlungen in den Spartenkanälen (derzeit ZDF neo und ZDF info) erhält der Filmschaffende 4 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars für beliebig viele Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten. Nummer 4.3.5 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.

- 4.3.7 Bei Ausstrahlungen in den Spartenkanälen KINDERKANAL und PHOENIX erhält der Filmschaffende 4 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars, für beliebig viele Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten. Nummer 4.3.5 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.
- 4.3.8 Im Falle einer Koproduktion mit **ARTE** (sonst kommerzielle Verwertung) erhält der Filmschaffende, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und kein Direktanschluss entsprechend Nummer 4.3.12 gegeben ist, für jede Sendung durch ARTE, für beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb von 6 Monaten – auch zeitversetzt zwischen Deutschland und Frankreich, jedoch am gleichen Programmtag – 3 % des vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars.
- 4.3.9 Im Falle einer Koproduktion mit **ORF/SRF** (sonst kommerzielle Verwertung) erhält der Filmschaffende, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und kein Direktanschluss entsprechend Nummer 4.3.12 gegeben ist, für zwei Wiederholungen - inklusive jeweils einer Service-Wiederholung innerhalb von 72 Stunden - innerhalb von 6 Monaten und der sendungsbegleitenden Online-Nutzung einen Tag vor und 6 Monate nach der jeweiligen Ausstrahlung 1,5 % des vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars.
- 4.3.10 Die Sendung im jeweiligen Programm ist erst dann abgeschlossen, wenn die Ausstrahlung im gesamten Sendegebiet des Programms, sei es gleichzeitig oder zeitversetzt, erfolgt ist. Diese Regelung gilt im Falle von Wiederholungssendungen entsprechend.
- 4.3.11 Die zeitgleiche unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet (Live-Streaming) ist mit der jeweiligen Vergütung für die Ausstrahlung im Fernsehen abgegolten.
- 4.3.12 Bei einer gleichzeitigen oder innerhalb des gleichen Programmtages zeitlich versetzten Ausstrahlung der Sendung des ZDF (Erst- oder Wiederholungssendung) durch in- oder ausländische Sendeunternehmen (z. B. Eurovision) besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 4.4 Online-Nutzungen außerhalb kommerzieller Verwertungen  
Bei einer Nutzung der Produktion in Abrufdiensten gemäß Nummer 2.1.6 (Online-Nutzung / Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) außerhalb der kommerziellen Programmverwertung erhält der Filmschaffende ab dem 8. Jahr nach Erstsending der Produktion eine einmalige pauschale Vergütung i.H.v. 4,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars bei der erstmaligen Nutzung, wobei die Nutzung in Abrufdiensten innerhalb 1 Tag vor und 7 Tagen nach der jeweiligen Wiederholung bzw. bei ARTE die Nutzung in Abrufdiensten innerhalb 1 Tag vor und 30 Tagen nach der jeweiligen Sendung mit dem vereinbarten Honorar mitabgegolten ist. Die Vergütung in Höhe von 4,5 % gilt alle Nutzungen in einem Zeitraum von 5 Jahren pauschal ab. Danach beträgt die Vergütung 1 % pro Jahr, sofern keine Wiederholungssendung in einem vom ZDF veranstalteten oder mitveranstalteten Programm (oder auch in den Programmen von ARTE, ORF oder SRF im Falle von Koproduktionen) erfolgt. Im Fall einer Wiederholungssendung sind mit dem dafür angefallenen Wiederholungshonorar auch die Online-Nutzungen für ein Jahr abgegolten. Die Nummern 4.5 und 4.7 gelten entsprechend.
- 4.5 Für eine Verwertung des Werkes auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie für eine ausschnittsweise Verwendung des Werkes bis zu 5 Minuten Sendedauer, wobei im letzten Fall jedoch nicht mehr als 25 % des gesamten Werkes verwendet werden dürfen, des Weiteren für die Verwendung in Programmmankündigungen und -vorschauen, für Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecke und zur Nutzung für Lehrzwecke in Schulen im Klassen- und Kursverbund sowie für die Nutzung im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 4.6 Für eine neue Art der Werknutzung gemäß Nummer 2.1.10, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, wird die in diesem Zeitpunkt beim ZDF übliche Vergütung gezahlt.
- 4.7 Bei Verwendung eines Teiles des Werkes ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.
- 4.8 Klarstellend wird festgehalten, dass Merchandising-Nutzungen gemäß Nummer 2.1.8 sowie Nutzungen gemäß Nummer 2.1.9, die ausschließlich Promotionszwecken des ZDF dienen, mit dem im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Honorar abgegolten sind.
- 4.9 Für den kommerziellen Vertrieb wird ab der ersten Verwertung eine Erlösbeteiligung in folgender Höhe gezahlt:
- |  |        |
|--|--------|
| Berufsgruppe (HoD) Kamera              | 0,65 % |
| Berufsgruppe (HoD) Filmedition/Schnitt | 0,60 % |
| Berufsgruppe (HoD) Kostümbild          | 0,25 % |
| Berufsgruppe (HoD) Szenenbild          | 0,50 % |
- Bezugsgröße sind die bei ZDF Studios bzw. (im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE) beim ZDF eingehenden Brutto-Einnahmen nach Vorabzug der Synchronkosten, sofern im Einzelfall die Bruttoeinnahmen je Vertriebsvorgang 1.500,- € netto überschreiten. Darunterliegende Einnahmen unterliegen keiner Erlösbeteiligungspflicht.
- Die Abrechnung und Zahlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelten Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres produktionsbezogen an die Filmschaffenden, soweit nicht vorstehend anders geregelt. Erlösbeteiligungsansprüche entstehen erst nach Geldeingang.

**5. Zahlung der Vergütungen**

- 5.1 Die Zahlung der Erstvergütung richtet sich nach den Vereinbarungen des zwischen dem Filmhersteller und dem Filmschaffenden abgeschlossenen Vertrages.
- 5.2 Das ZDF ist bereit, die Wiederholungshonorare - vorbehaltlich Nummer 5.3 - an den Filmschaffenden nach Maßgabe dieser Anlage auszusahlen.
- 5.3 Eine individuelle Zahlung von Wiederholungshonoraren und Erlösbeteiligungen an den Filmschaffenden erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von € 15,00 im Jahr überschritten wird. Wiederholungshonorare werden bei Überschreitung dieser Grenze von € 15,00 innerhalb des jeweiligen Jahres unmittelbar ausbezahlt. Alle nicht nach Satz 1 individuell zur Auszahlung gelangenden Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen werden dem Kreativitätsfonds des ZDF zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen ist die Entstehung neuer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag ausgeschlossen.
- 5.5 Der Filmschaffende ist verpflichtet, zu viel empfangene Vergütungen, insbesondere Honorare, unverzüglich und unaufgefordert an den Zahlenden zurückzuzahlen.

**6. Abtretung, Verpfändung**

Die Ansprüche des Filmschaffenden aus dem Vertrag mit dem Filmhersteller können nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

**7. Steuern**

- 7.1 Ist der Filmschaffende in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig, so hat er dies anzuzeigen. Von den an den Filmschaffenden zu leistenden Vergütungen werden die gesetzlich geregelten Abzüge (beschränkte deutsche Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) vorgenommen.
- 7.2 Der Filmschaffende stellt auf Anforderung die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweiligen Fassung zur Verfügung.
- 7.3 Soweit es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, wird in der Abrechnung die in der Vergütung enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, es sei denn, dass Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 b Umsatzsteuergesetz) der Leistungsempfänger ist. Unterliegt der Filmschaffende trotz selbständiger Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

---

Filmhersteller

---

Filmschaffender

---

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

---

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN